

Sponsoringvertragsbedingungen

1. Anwendungsbereich und Vertragsparteien

Diese Sponsoringvertragsbedingungen gelten für das Sponsoringvertragsverhältnis zwischen der Kommune als Sponsoringnehmer (nachfolgend „Kommune“ oder „Sponsoringnehmer“) und der der Pfalzwerke Netz AG, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen am Rhein als Sponsor (nachfolgend „Pfalzwerke“ oder „Sponsor“).

2. Zustandekommen des Sponsoringvertragsverhältnisses

Die Kommune unterbreitet das bzw. die verbindliche(n) Sponsoringvertragsangebot(e) bezüglich des bzw. der von ihr ausgewählten Sponsoringartikel gegenüber Pfalzwerke mit Absenden des Formulars auf der Website der Pfalzwerke. Pfalzwerke entscheidet, ob und welches Sponsoringvertragsangebot angenommen werden soll und erklärt die Annahme des betreffenden Vertragsangebots in der Regel per E-Mail an die von der Kommune benannte Adresse.

3. Absprachen zu Anlieferungszeitpunkt und Anlieferungsort

Soweit nicht bereits im Voraus mitgeteilt, benennt die Kommune gegenüber Pfalzwerke den für die Absprache der Anlieferung zuständigen Ansprechpartner. Pfalzwerke übermittelt dessen Kontaktdaten an den Lieferanten bzw. die mit der Auslieferung betrauten Personen, welche mit dem seitens der Kommune benannten Ansprechpartner Anlieferungszeitpunkt und Anlieferungsort abstimmen.

4. Anlieferung des Sponsoringartikels und Eigentumsübergang

Mit Ausnahme der Bobby Cars erfolgt die Anlieferung des Sponsoringartikels direkt durch den jeweiligen von Pfalzwerke ausgewählten Lieferanten (etablierter Spielgeräte-Händler oder Hersteller) bzw. dessen Spediteur zum Sponsoringnehmer. Der Sponsor übernimmt gegenüber dem Lieferanten neben dem Kaufpreis für den jeweiligen Sponsoringartikel auch etwaige Anlieferungskosten, soweit der vom Sponsoringnehmer bestimmte Anlieferungsort innerhalb des Gebiets der Kommune liegt und über öffentliche Verkehrswege per LKW erreichbar ist. Die Bobby Cars werden von Pfalzwerke an den vom Sponsoringnehmer bestimmten Anlieferungsort innerhalb des Gebiets der Kommune angeliefert. Mit der Entgegennahme des Sponsoringartikels am vom Sponsoringnehmer bestimmten Anlieferungsort geht das Eigentum am Sponsoringartikel auf den Sponsoringnehmer über.

5. Vorgaben zu Aufstellung, Inbetriebnahme und Nutzungsdauer

- 5.1. Der / die Sponsoringartikel ist/sind innerhalb von 8 Wochen nach Anlieferung/Übergabe an einem geeigneten, öffentlich zugänglichen bzw. zweckbestimmten Standort innerhalb der Kommune bzw. Einrichtung aufzustellen/zur Nutzung bereitzustellen.
- 5.2. Der fachgerechte Aufbau sowie eine ordnungsgemäße Installation der Sponsoringobjekte erfolgen durch den Sponsoringnehmer auf eigene Verantwortung und Kosten. Der Sponsor übernimmt keine Haftung für Fehler beim Aufbau, für die Einhaltung sicherheitstechnischer Normen am Standort bzw. ggf. die Verkehrssicherheit des aufgestellten Objekts. Der Sponsoringnehmer versichert, dass der Aufbau gemäß den Herstellervorgaben erfolgt.
- 5.3. Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, den betreffenden Sponsoringartikel mindestens fünf (5) Jahre ab Übergabedatum aufzustellen und bestimmungsgemäß zu nutzen. Ein vorzeitiger Abbau ist nur bei massiven Beschädigungen, die irreparabel oder unverhältnismäßig teuer zu beheben sind, bzw. bei einer

nicht mit angemessenen Mitteln zu behebende Gefährdung der Sicherheit zulässig. Bei Verlegung der Einrichtung oder des Spielplatzes ist der/sind die Sponsoringartikel zeitnah am neuen Standort wieder aufzustellen.

6. Instandhaltung, Verkehrssicherungspflichten, Defekte und Haftungsausschluss

- 6.1. Mit Übergabe gehen sämtliche Pflege-, Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf den Sponsoringnehmer über. Mit Übergabe übernimmt der Sponsoringnehmer die volle Haftung für den Betrieb, die Nutzung und die Verkehrssicherheit des/der Sponsoringartikels.
- 6.2. Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, die Sponsoringobjekte regelmäßig zu warten und in sicherem Zustand zu halten. Die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen TÜV- bzw. sicherheitstechnischen Prüfungen sind vom Sponsoringnehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Notwendige Reparaturen hat der Sponsoringnehmer unverzüglich zu veranlassen.
- 6.3. Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, den/die Sponsoringartikel unmittelbar nach der Aufstellung in seine bestehende Haftpflicht- und ggf. Gebäudeversicherung aufzunehmen oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass Schäden am Sponsoringartikel sowie Schäden, die durch den Sponsoringartikel verursacht werden, ausreichend versichert sind. Der Sponsor übernimmt keine Versicherungsleistungen und haftet nicht für Schäden, die durch fehlende oder unzureichende Versicherung entstehen.
- 6.4. Der Sponsor tritt mit Übergabe des/der Sponsoringartikel/s sämtliche ihm gegebenenfalls gegen den Lieferanten zustehende kaufrechtliche Gewährleistungsgegenstände an den Sponsoringnehmer ab. Im Falle eines von den kaufrechtlichen Mängelrechten oder von einer Garantie abgedeckten Defekts am Sponsoringartikel hat sich der Sponsoringnehmer direkt an den Hersteller zu wenden. Der Sponsoringnehmer unterrichtet gleichwohl zu Informations- und Qualitätssicherungszwecken auch den Sponsor unverzüglich über auftretende Mängel oder produktsicherheitsrelevante Vorkommnisse.
- 6.5. Die Haftung des Sponsors ist mit Ausnahme der Fälle vorsätzlichen Handels und/oder der Verletzung des Körpers oder des Lebens ausgeschlossen.

7. Branding und Kennzeichnung:

- 7.1. Die Sponsoringartikel sind mit einem Logo/Branding des Sponsors versehen bzw. beim Bobbycar ist der mitgelieferte Aufkleber mit den Brandings des Sponsors anzubringen.
- 7.2. Logo, Branding oder Hinweisschilder dürfen nicht entfernt, überklebt oder unkenntlich gemacht werden.
- 7.3. Beschädigte Logos/Brandings sind vom Sponsoringnehmer nach Absprache mit dem Sponsor wiederherzustellen oder durch den Sponsor ersetzen zu lassen.

8. Kommunikation / Veröffentlichungen:

- 8.1. Der Sponsor ist berechtigt, die Übergabe und Nutzung der Sponsoringobjekte öffentlich zu kommunizieren (z. B. Pressemitteilungen, Social Media, Website, regionales Amtsblatt).
- 8.2. Der Sponsoringnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in allgemeiner Form zu kommunizieren, dass die Sponsoringobjekte durch den Sponsor bereitgestellt wurden.
- 8.3. Fotos, die die Sponsoringobjekte zeigen, dürfen von beiden Parteien genutzt werden, sofern keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- 8.4. Der Sponsoringnehmer räumt dem Sponsor folgende Rechte ein:
 - 8.4.1. Das Recht zur medialen Begleitung des Aufbaus, gegebenenfalls der Einweihung bzw. des Inbetriebnahmetests. Dazu zählt die Anfertigung von Fotos, Videos usw., welche der Sponsor auf seiner Homepage und in Social-Media-Kanälen veröffentlichen und uneingeschränkt für jegliche

Art der Kommunikation nutzen darf. Der Sponsoringnehmer stimmt diesbezüglich bereits vorab dieser Nutzung ausdrücklich zu.

- 8.4.2. Der Sponsor ist berechtigt, den anderen Gesellschaften der Pfalzwerke Gruppe Unterlizenzen einzuräumen.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Markennutzung

- 9.1. Soweit in diesen Sponsoringvertragsbedingungen nicht bereits anderweitig ausdrücklich geregelt, bedürfen Mitteilungen in öffentlichen Medien (Presse, Soziale Medien etc.) aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der vorherigen Abstimmung der Parteien zumindest in Textform.
- 9.2. Soweit in diesen Sponsoringvertragsbedingungen nicht bereits anderweitig ausdrücklich geregelt, dürfen die Marken und die Firmierungen des Sponsors und der mit ihm verbundenen Gesellschaften nur insoweit genutzt, wie der Sponsor oder die betreffende verbundene Gesellschaft hierfür insoweit jeweils die vorherige Zustimmung in Textform erteilt hat.

10. Loyalität und Zweckbindung

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich zu keiner Zeit negativ über die jeweils andere bzw. über deren Produkte oder Dienstleistungen äußern oder sonst deren Ruf beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- 10.2. Die Parteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Sämtliche Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Partei abzustimmen.
- 10.3. Bei den in dieser Ziffer 10 genannten Pflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.

11. Dauer und Beendigung

- 11.1. Der Vertrag beginnt mit Annahme des Vertragsangebots durch Pfalzwerke und endet fünf Jahre nach Aufstellung / Inbetriebnahme des Sponsoringartikels
- 11.2. Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- 11.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

12. Sonstiges

- 12.1. Der Vertrag begründet keine Vertretungsmacht, d.h. keine Partei ist berechtigt, Dritten gegenüber im Namen und im Auftrag der anderen Partei zu handeln.
- 12.2. Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts i.S.v. §§ 705 BGB begründet.
- 12.3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform; dies gilt auch für Änderungen der Vereinbarung über die Textform.
- 12.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankenthal (Pfalz). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.
- 12.5. Sollte eine Bestimmung dieser Sponsoringvertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.